

Federführender Bereich Kultur, Sport, Städtepartnerschaften			Beteiligte Bereiche			
Vorlage für Kultur- und Partnerschaftsausschuss						
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling auf Bezuschussung des Adventkonzertes im Kerzenschein in der Apostelkirche am 6.12.2009						
Namenszeichen des federführenden Bereichs			Namenszeichen Beteiligte Bereiche			
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum 17.02.2010				
Namenszeichen						
Verwaltungsdirektor/in		Fachdezernent		Kämmerer		Bürgermeister
Bearbeitungsvermerk						

STADT WESSELING

Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: 42/2010

Sachbearbeiter/in:

Herr Bab

Datum:

17.02.2010

☒

öffentlich

☐

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Kultur- und Partnerschaftsausschuss

Betreff:

Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling auf Bezuschussung des Adventkonzertes im Kerzenschein in der Apostelkirche am 6.12.2009

Beschlussentwurf:

Dem Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling auf Bezuschussung des Adventkonzertes im Kerzenschein in der Apostelkirche am 6.12.20 kann nicht entsprochen werden.

Sachdarstellung:

1. Problem

Der Verwaltung liegt der Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling vom 17.12.2009 auf Bezuschussung eines Konzertes in der Apostelkirche vor, über den zu entscheiden ist.

2. Lösung

Der Evangelische Kirchengemeinde sind für das Konzert durch entsprechende Anlagen dokumentierte Ausgaben in Höhe 3.138,50 € entstanden, denen Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittskarten in Höhe von 1.360 € gegenüber stehen. Somit hat die Veranstaltung mit einem Defizit in Höhe von 1.778,50 € abgeschlossen. Die Evangelische Kirchengemeinde bittet um einen Zuschuss zur Verringerung des Defizits.

3. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der derzeitigen vorläufigen Haushaltsführung der Stadt Wesseling und unter Berücksichtigung der gesetzlicheren Vorgaben des § 82 Abs. I Satz 1 GO darf die Stadt Wesseling nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.